

Sozialrechtliche Themen für die Baby Lotse Beratung in Corona-Zeiten

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	1
2. Arbeitsagenturen und Jobcenter	1
Änderungen aufgrund Corona bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	1
3. Lohnfortzahlung bei Ausfall der Kinderbetreuung	2
4. Telefonische Krankschreibung	2
5. Kinderzuschlag / Notfall-Kinderzuschlag.....	2
Änderung aufgrund Corona: Notfall-Kinderzuschlag	2
6. Kurzarbeitergeld	3
7. Unterstützung für Selbständige und Kleinstunternehmer	3
8. Entschädigung bei staatlich verordneter Quarantäne	3
9. Änderung aufgrund Corona beim Mieterschutz	3
10. Änderungen aufgrund Corona beim Elterngeld (unter Vorbehalt).....	3
11. Antragstellung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind in Zeiten der Corona-Pandemie.....	4
12. Weitere Informationen:	4

1. Vorbemerkung

Das Thema Existenzängste spielt in Corona-Zeiten eine große Rolle – insbesondere, wenn ein Neugeborenes in der Familie ist und die bisherige Planung vielleicht nicht mehr greift. Es gibt viele Maßnahmen, die in den letzten Wochen verabschiedet wurden.

Hier finden Sie die wichtigsten Maßnahmen mit hilfreichen Links.

Achtung: Diese Informationen sind als Orientierung für die Beratungspraxis gedacht und sind weder vollständig noch verbindlich. Die Rechtslage ändert sich aktuell sehr schnell – wir werden uns bemühen, die Übersicht zu aktualisieren.

2. Arbeitsagenturen und Jobcenter

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter schränken die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in den Dienststellen auf Notfälle ein. Im Gegenzug wird der Telefon- und Online-Zugang intensiviert. Es gibt keine Rechtsfolgen für den Ausfall von persönlichen Gesprächsterminen. Eine Absage der Termine ist nicht notwendig. Anträge können formlos per Mail oder Internet gestellt werden (viele Jobcenter haben vereinfachte Antragsformulare online gestellt). Die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sei ebenso wie die Arbeitsfähigkeit der Behörde sichergestellt.

Änderungen aufgrund Corona bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Diese Änderungen gelten für den Bewilligungszeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2020, dieser kann von der Regierung im Bedarfsfall auch noch bis 31.12.2020 ausgedehnt werden.

- a. Es entfällt bei der Berechnung der Leistungen vorübergehend die Berücksichtigung von Vermögen (beim Erstantrag mit einer Höchstgrenze)
- b. die tatsächlichen Miet- und Heizkosten werden ohne weitere Prüfung als angemessen anerkannt.
- c. Vorläufige Entscheidungen (wenn z.B. die tatsächliche Einkommenshöhe noch nicht feststeht).

- d. Laufende Leistungen mit Auslaufdatum 30.04.bis 30.08.werden automatisch um ein Jahr verlängert.

Weitere Infos

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-grundsicherung/>

3. Lohnfortzahlung bei Ausfall der Kinderbetreuung

Seit dem 16. März 2020 ist die Beschulung und Betreuung von Kindern in allen Bundesländern weitgehend aufgehoben. Die Länder haben dabei unterschiedliche Regelungen getroffen - von direkten Schul- und Kitaschließungen bis zur Aufhebung der Schulpflicht.

Lohnersatz bei Schul- und Kitaschließung: Eltern erhalten eine Entschädigung von 67% des monatlichen Nettoeinkommens (max. 2016€) für bis zu 6 Wochen, Erstattungsantrag muss bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden, die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber.

Voraussetzung: Kinder sind unter 12 Jahre alt, die Betreuung ist anderweitig nicht möglich, Urlaub und Überstunden müssen zuvor genommen werden.

Infos zur Notbetreuung von Kindern, deren Eltern Berufsgruppen angehören, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind: Jeweils beim Sozialministerium des Bundeslandes. (Es gibt je nach Bundesland auch Ausnahmen aus sozialpädagogischen Gründen, z.B. sehr beengter Wohnraum. Besonders flexibel sind die Regelungen in Rheinland-Pfalz, Hamburg und Berlin.)

4. Telefonische Krankschreibung

Ab sofort können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit bis maximal 14 Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen. Diese Vereinbarung gilt ab sofort bis vorerst 18.05.

Ausnahmeregelung auch bei Erkrankung eines Kindes

Die Sonderregelung gilt auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes.

5. Kinderzuschlag / Notfall-Kinderzuschlag

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den Kinderzuschlag erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 bis 3.300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Die Beantragung ist digital möglich.

Änderung aufgrund Corona: Notfall-Kinderzuschlag

Der Berechnungszeitraum für den Kinderzuschlag wird vorübergehend verkürzt, ab dem 01.04.2020 muss nur noch das Einkommen des letzten Monats nachgewiesen werden (normalerweise wird das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate herangezogen), diese Regelung gilt vorerst bis 30.09.2020. Der Antrag kann online ausgefüllt werden, ein Online-Antragassistent hilft beim Ausfüllen. Der Antrag muss ausgedruckt, unterschrieben und an die zuständige Familienkasse gesendet werden

Wichtige Infos:

- Wer bis jetzt Kinderzuschlag unterhalb des Betrags von €185 bekommt und jetzt (z.B. wegen Kurzarbeit) weniger Einkommen hat, kann in April und Mai eine Neuberechnung beantragen.
- Wer in April (aufgrund des Einkommens von März) KiZ beantragt und in April weniger Einkommen hat, kann in Mai die Neuberechnung beantragen. (Ab Juni keine Neuberechnung möglich.)
- Bewilligt wird für ein halbes Jahr.

Weitere Infos: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

6. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit kann ein Instrument sein, um bei vorübergehendem Arbeitsausfall (v.a. Entfall von Aufträgen) Kündigungen zu vermeiden. Um in diesen Fällen den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, können die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung, das so genannte Kurzarbeitergeld, beanspruchen. Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit. Der Arbeitgeber muss dies bei der Agentur für Arbeit beantragen. Neben dem durch den Arbeitsausfall ganz oder teilweise reduzierten Arbeitsentgelt, dem sogenannten „Kurzlohn“, erhält der betroffene Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld als Entgeltersatzleistung. Arbeitnehmer erhalten 60% ihres Nettolohns für die ausfallende Arbeitszeit, Arbeitnehmer mit Kindern 67%, wenn das Kind mit min. 0,5 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist

7. Unterstützung für Selbständige und Kleinunternehmer

Die Finanzämter sind angewiesen, Anträge auf Steuerstundungen oder geringere Vorauszahlungen zügig zu prüfen. Weiter gibt es Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige (kein Darlehen). Die Beantragung und Auszahlung erfolgen über die Bundesländer.

8. Entschädigung bei staatlich verordneter Quarantäne

Wenn der Staat Menschen wegen des Corona-Virus unter Quarantäne nimmt, gibt es für den Ausfall von Arbeitslohn oder von Umsatz bei Selbständigen eine Entschädigung. Das ist im Infektionsschutzgesetz geregelt.

Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt, vom Beginn der siebten Woche an in Höhe des Krankengeldes, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht. Als Verdienstaufschlag gilt dabei das Arbeitsentgelt, das den Beschäftigten bei der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

9. Änderung aufgrund Corona beim Mieterschutz

In der Corona-Krise soll Mietern wegen Mietschulden nicht gekündigt werden dürfen. Mieterinnen und Mieter, die aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von April bis Juni 2020 ihre Miete nicht oder nicht vollständig zahlen können, sind ab April 2020 bis Ende Juni 2022 vor der Kündigung ihrer Mietverträge wegen Zahlungsverzugs sicher. Achtung: die Miete muss aber zum späteren Zeitpunkt beglichen werden. Deswegen wird dringend empfohlen, mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen. Auch weiteren Schuldnern, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, sollen keine rechtlichen Folgen drohen. Bei Darlehen soll es eine gesetzliche Stundungsregelung geben.

10. Änderungen aufgrund Corona beim Elterngeld

Eltern die jetzt Elterngeld-Monate geplant hatten, sie aber nicht wahrnehmen können (weil sie beispielsweise im Gesundheitswesen arbeiten und gebraucht werden) können ihre Bezugsmonate verschieben. Die Nachweispflicht zu den geleisteten Arbeitsstunden beim Partnerschaftsbonus soll gelockert werden. Gehaltseinbußen durch die Corona-Krise sollen beim Bemessungszeitraum ausgenommen werden können.

Das Gesetz ist in den letzten Zügen der Verabschiedung. Hier findet man viele hilfreichen Fallbeispiele:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-elterngeld-anpassung/fragen-und-antworten-zu-den-aenderungen-beim-elterngeld/154926>

Da das Thema Kurzarbeit auf dem Antrag nicht aufgelistet ist, empfiehlt sich, ein Schreiben mit dem Sachverhalt dem Antrag beizulegen. Hier ein Formulierungsvorschlag:

Dateiname:	QV-EXT Sozialrecht Corona 2020-05-04	Seite:	3 von 4
Ersteller:	Schlotter / Küpelikilinc	Erstelldatum:	04.05.2020
Freigabe:	Hellwig	Freigabedatum:	Hellwig

© Qualitätsverbund Baby Lotse e. V. c/o SeeYou Familienorientierte Nachsorge Hamburg

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.



Sozialrechtliche Themen für die Baby Lotse Beratung in Corona-Zeiten

Hinweise für die Baby Lotse-Beratung

Aufgrund von Kurzarbeit in meiner Arbeitsstelle durch den Coronavirus, beantrage ich die Rückverlängerung des Bemessungszeitraum für den/die Monat/e _____ bis einschließlich _____.

Die notwendigen Nachweise und Unterlagen sind beigelegt.

11. Antragstellung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Anträge für die Bundesstiftung Mutter und Kind entgegennehmen, bieten in der Regel keine Vorort-Termine an (außer für Schwangerschaftskonfliktberatung). Damit dennoch Anträge bei der Bundesstiftung gestellt werden können, wurde festgelegt, dass vorübergehend die Antragstellung in Verbindung mit einer telefonischen Beratung auch auf dem Postweg erfolgen kann.

Aktualisierung: Diese Regelung gilt bis vorerst 30.09.20. Allerdings ist die Möglichkeit zur Face-to-Face-Beratung ausdrücklich vorgesehen.

12. Weitere Informationen:

- Infos zum Sozialschutzpaket: www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozial-schutzpaket.html
- Infos zu Arbeitsrecht in Corona Zeiten allgemein: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- Infos zur Kurzarbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Infos zur Unterstützung von Selbständigen und Unternehmen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html;jsessionid=F6EA6A7BB7E9B263DEA9AB1AE612DB35.delivery2-replication>
- Infos zur Lohnfortzahlung bei Ausfall der Kinderbetreuung: <https://www.tagesschau.de/inland/verdienstausfall-eltern-101.html>

Verfasst von

Corinna Schlotter / Nicola Küpelikilinc
Baby Lotse Frankfurt am Main
Tel. 069 / 3106 2519 oder 069 / 970901 45
E-Mail: baby Lotse@kinderschutzbund-frankfurt.de